

Fotokopie 214

Gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG bescheinige ich hiermit die Übereinstimmung des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der

„BGS Beteiligungsgesellschaft gemeinsamer Strombezug GmbH“

mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Satzungsänderung vom 22. Juli 2009 – UR-Nr. 811/2009 – des amtierenden Notars – und die unveränderten Teile mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages.

Fulda, den 27. Juli 2009

(Dr. Hohmann)
Notar

Gesellschaftsvertrag

der

**„BGS Beteiligungsgesellschaft
gemeinsamer Strombezug GmbH“**

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma
„BGS Beteiligungsgesellschaft gemeinsamer Strombezug GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Fulda.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten und Verwalten einer Beteiligung an der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, sowie Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
3. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sie richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 629.900,- (i.W.: EURO Sechshundertneunundzwanzigtausendneunhundert).
2. Von dem Stammkapital halten die Gesellschafter folgende Stammeinlagen
 - a) Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft
eine Stammeinlage in Höhe von EUR 268.500,-
 - b) Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
eine Stammeinlage in Höhe von EUR 129.000,-
 - c) Stadtwerke Hanau GmbH
eine Stammeinlage in Höhe von EUR 118.750,-
 - d) Stadtwerke Gießen AG
eine Stammeinlage in Höhe von EUR 113.650,-
3. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafter- versammlung erteilt werden.

§ 6

Vorkaufsrecht

1. Bei einem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils haben die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht.

Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

2. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht zuerst ausgeübt hat.
3. Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht nach Abs. 1 gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über oder der Abtretung von Geschäftsanteilen mit der Maßgabe, dass bei einem Tausch der Vorkaufsberechtigte berechtigt ist, anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung zu erbringen. Weiterhin gelten sie entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Geschäftsanteile.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreien.
4. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so geben sich diese eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführer über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese von der Gesellschafterversammlung erlassen.
5. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie gegebenenfalls der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 9

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
4. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
5. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Termin
alle amusem.

- 6 -

6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung
 - d) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung
 - e) Wahl des Abschlussprüfers
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Übernahme neuer Aufgaben und Abgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2
 - g) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen
 - h) Verfügung über Geschäftsanteile (§ 5)
 - i) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen
 - j) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft.

2. Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

- a) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2, soweit nicht § 10 Abs. 1 i) eingreift.
- b) Aufnahme und Hingabe von Darlehn, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten
- c) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche
- d) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich
- e) Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige
- f) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind
- g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Pacht- und Interessengemeinschaftsverträgen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2
- h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern
- i) Erteilung und Widerruf von Prokuren.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach b) bis e) einer bestimmten Art oder bis zu einer Wertgrenze vom Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Sie kann weiterhin beschließen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

3. In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung angefochten werden, sofern eine kürzere Frist nicht rechtlich zwingend ist. Die Anfechtungsfrist ist nur gewährt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Steuerklausel

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 13
Gültigkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sind oder werden, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.